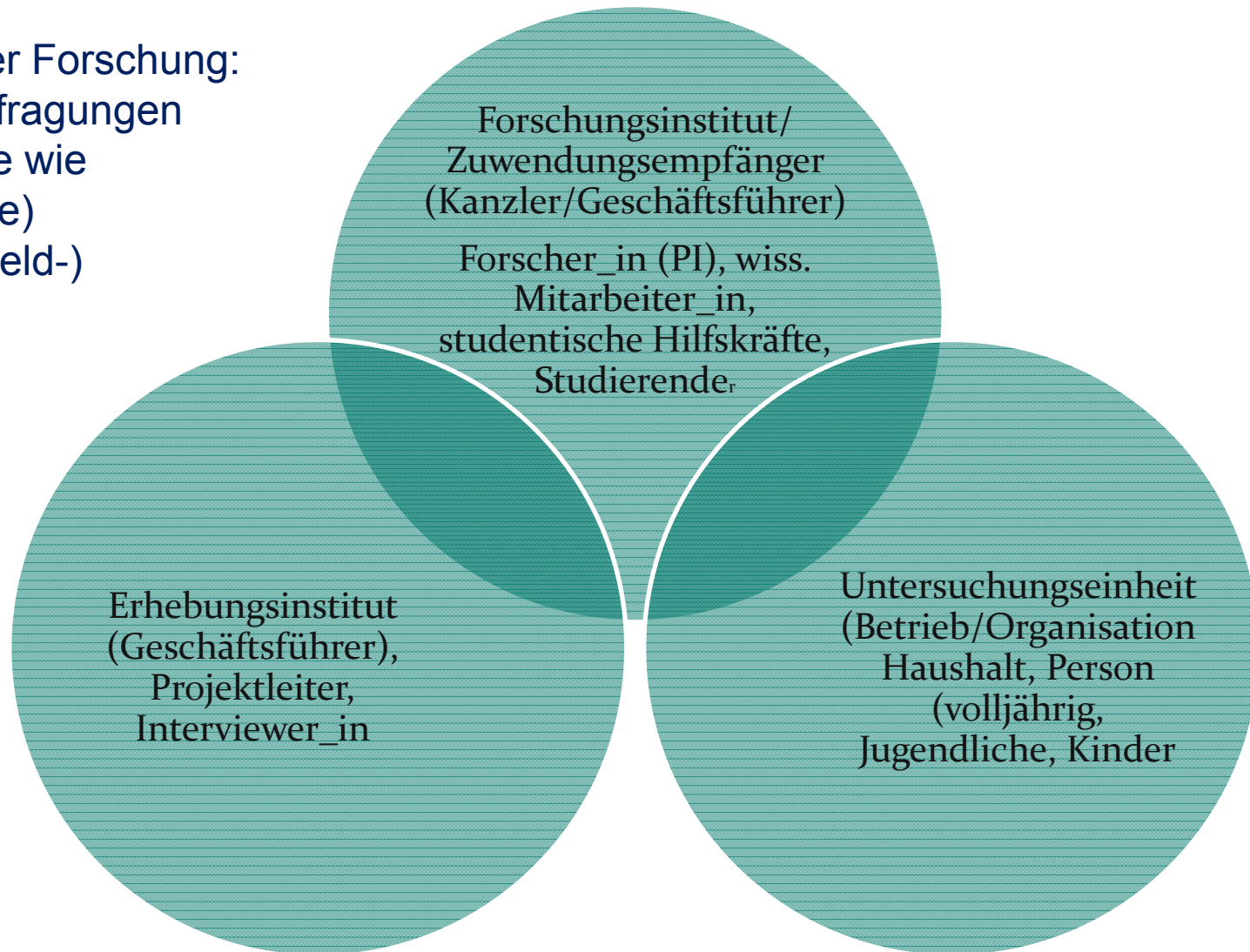

Auswirkungen sozialwissenschaftlicher Forschung auf Individuen

Quantitative Sozialforschung

DFG-Workshop: Risiken sozialwissenschaftlicher Forschung?
Forschungsethik, Datenschutz und Schutz von
Persönlichkeitsrechten in den Sozial- und Verhaltenswissenschaften
9. Oktober 2015, Berlin.

Welche Individuen sind Akteure quantitative sozialwissenschaftlicher Forschung

Methoden der Forschung:
vor allem Befragungen
(Querschnitte wie
Längsschnitte)
aber auch (Feld-)
Experimente



These: Es bestehen vergleichsweise hohe Qualitätsstandards bei surveybasierter Sozialforschung

- Die Mehrzahl der privatwirtschaftlichen (Umfrage-)Institute sind Mitglieder des Arbeitskreises Deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute e.V. (ADM) mit hohen Standards der Qualitätssicherung
<https://www.adm-ev.de/qualitaetsstandards/>
hierzu zählen etliche Richtlinien (bspw. zur Befragung von Minderjährigen, zu Telefonbefragungen o.ä.). Hier wird vor allem auch die Einhaltung des **Datenschutz** (und insbesondere das Anonymisierungsgebot der Forschung) umfassend geregelt
- Die Einhaltung hoher Qualität sichert Marktposition
- Für die Sicherstellung des Datenschutzes im Prozess der quantitativen Datenanalyse ist aber vor allem **auch** der Auftraggeber (Forschungsinstitut, PI, DFG-Antragsteller) verantwortlich – selbst bei Analyse faktisch anonymisierte Daten aber vor allem bei „schwach anonymisierten Daten“

Vorhalten einer Beschwerdestelle

- Die Aufgabe des **Rates der Deutschen Markt- und Sozialforschung e.V.** ist es, das Ansehen der Markt- und Sozialforschung zu wahren und für die Einhaltung der Berufsgrundsätze und Standesregeln zu sorgen, wie sie im ICC/ESOMAR-Kodex, den für Deutschland im Rahmen der Selbst- und Co-Regulierung formulierten Richtlinien der deutschen Verbände sowie den Qualitätsstandards beschrieben sind.
- An den Rat kann sich **jeder** wenden, der sich als Befragter, Auftraggeber oder Wettbewerber durch ein den Berufsgrundsätzen und Standesregeln widersprechendes Verhalten eines Markt- und Sozialforschers, eines Markt- und Sozialforschungsinstituts oder einer im Bereich der Markt- und Sozialforschung tätigen betrieblichen Stelle oder sonstigen Einrichtung in seinen Rechten verletzt sieht
- Freispruch, Ermahnung oder (öffentliche) Rüge (*naming and blaming*)

Bundesdatenschutzgesetz

Neben der Selbstverpflichtungsregelungen (zum Schutz und zur Wahrung von Interessen der „Beforschten“ existieren jedoch auch (straf-)rechtliche bewährte Gesetze

Ein wesentlicher Grundsatz des Bundesdatenschutzgesetzes ist das sog. ***Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt***

Dieses besagt, dass die *Erhebung, Verarbeitung und Nutzung* von personenbezogenen Daten im Prinzip verboten ist. Sie ist nur dann erlaubt, wenn entweder eine *klare Rechtsgrundlage* gegeben ist (d. h., das Gesetz erlaubt die Datenverarbeitung in diesem Fall) oder wenn die betroffene Person ausdrücklich (meist schriftlich) ihre Zustimmung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung gegeben hat

Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung

- Die **Anonymisierung** ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass diese Daten nicht mehr einer Person zugeordnet werden können (durch Aggregation oder auch Löschung von Angaben).
- Bei der **Pseudonymisierung** wird der Name oder ein anderes Identifikationsmerkmal durch ein Pseudonym (zumeist eine mehrstellige Buchstaben- oder Zahlenkombination, auch Code genannt) ersetzt, um die Identifizierung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren

Neue technische Möglichkeiten - Graubereiche

Modernen Erhebungsmethoden ermöglichen es umfangreiche Daten und Informationen über den Erhebungsprozess zu speichern

- Eigentlicher Erhebungszweck vielfach nicht offensichtlich und es wird auch nicht explizit darüber informiert
- Nutzung von abgeleiteter Information nicht abschätzbar
- 2 Beispiele:
 1. Zeitmarken bei der Beantwortung einzelner Fragen eines Fragebogens
 2. Abspeicherung spezieller Cookies auf dem Rechner von Befragten

Bei CAPI kommt die Informiertheit des Interviewers hinzu (Verhältnis von Beschäftigtem und Arbeitgeber) und die (justiziable) Kontrolle des Interviewers

Informierte Einwilligung - Graubereiche im Bereich Panelstudien

Bisherige SOEP Praxis bis 2013

- Umfassende Information über den Inhalt und die Zielsetzung sowie dem Längsschnittcharakter der Studie im Vorfeld
 - Bei erfolgter freiwilliger Teilnahme ist von einer Einwilligung auszugehen
 - Auch bei der Befragung von 16 Jährigen im elterlichen Haushalt wird von der Einwilligung der Eltern ausgegangen
- Adressdaten (Speicherung nur im Umfrageinstitut) können für die Wiederbefragung im Folgejahr genutzt werden
- In Sample M wurde 2013 erstmals aktiv – ähnlich wie früher in einigen SOEP-Pretest-Studien - die Erlaubnis für eine Wiederbefragung am Ende des Fragebogens erfragt
 - Es kommt bei einigen Studien in Deutschland auch vor (nicht im SOEP), dass dieser Consent schriftlich erteilt werden muss

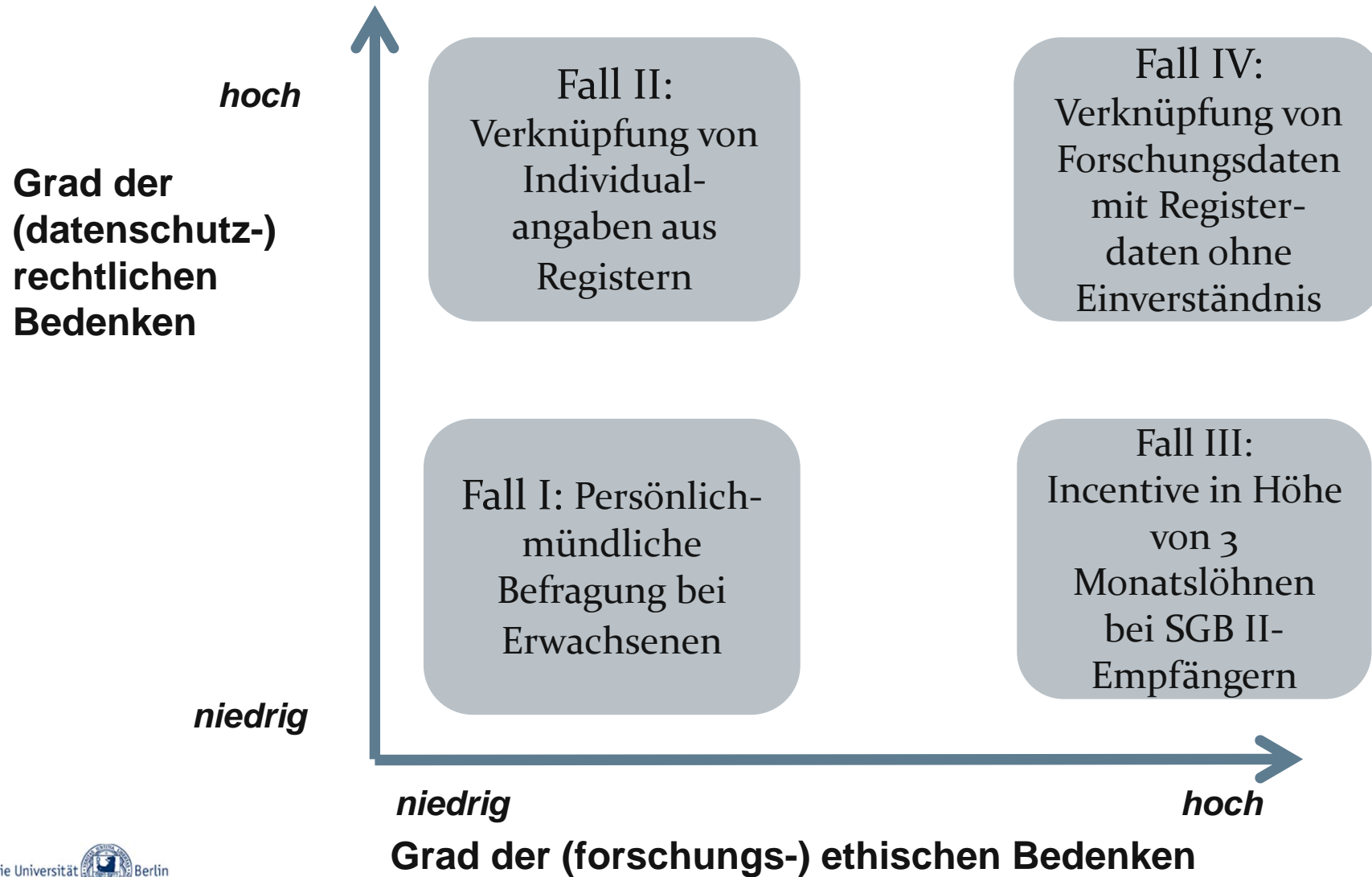
Tendenziell wachsender Bedarf von Sozialforschung mit Unbedenklichkeitsprüfung einer **Ethikkommission**

- Gerade multidisziplinäre Fragestellungen erfordern zunehmend auch Gesundheitsindikatoren und/oder psychologische Skalen in "normalen" sozialwissenschaftlichen Surveys
- Für Forschung außerhalb des medizinischen Bereichs, ist die Hinzuziehung von Ethikkommissionen vielfach weder gesetzlich noch standesrechtlich *zwingend* erforderlich, aber in wachsendem Maße eine positive Überprüfung (Unbedenklichkeitsbeleg) *Voraussetzung einer Förderung*, je nach Fachcommunity vielfach auch Voraussetzung für anschließende Publikation der Forschungsergebnisse in Fachzeitschrift

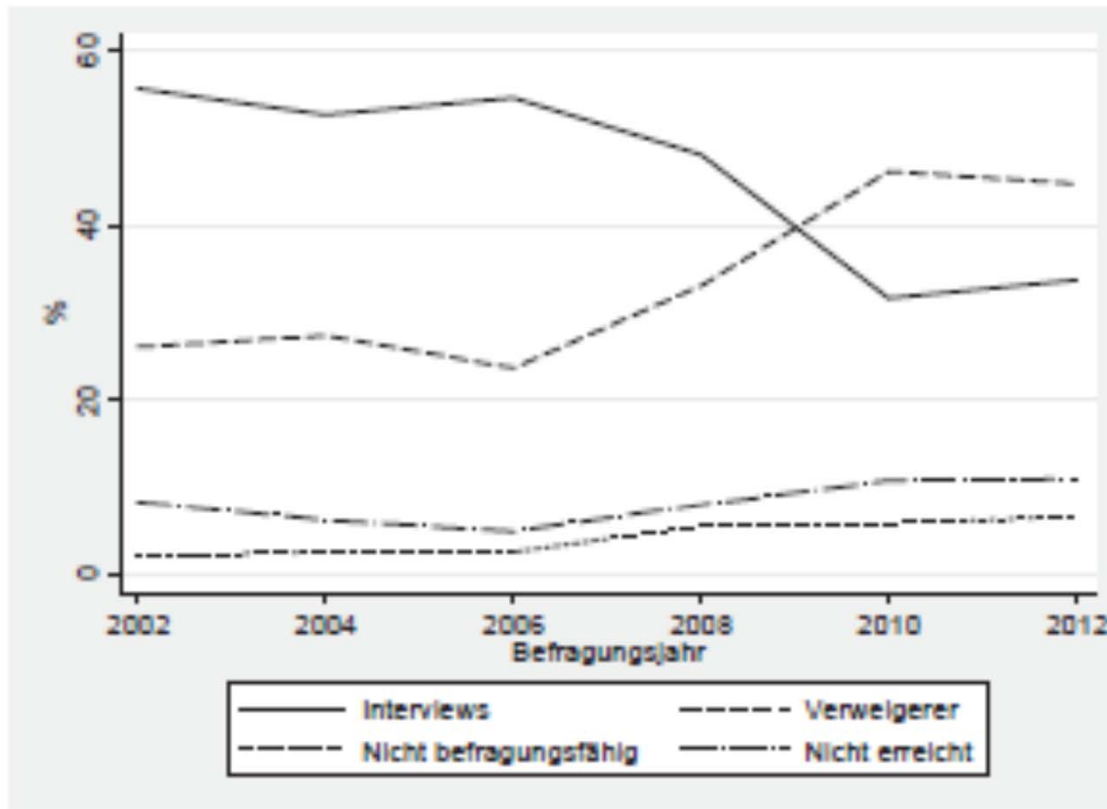
Tendenziell wachsender Bedarf von Sozialforschung mit Unbedenklichkeitsprüfung einer Ethikkommission

- Vor allem bei sozialwissenschaftlichen, experimentellen Feldstudien mit „Treatment-Gruppen“ gilt es in besonderer Weise ethischen Grundsätze Rechnung zu tragen wie der Sorge um die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie der Vermeidung von sonstigem Schaden der „beforschten Personen“
- Ethische Unbedenklichkeit nicht nur von randomisiert zugewiesenen „treatments“ sondern auch von Kontrollgruppen bei Feldstudien (bspw. **Bremer Initiative zur frühkindlichen Entwicklung**) – BMBF/Jacobs-Foundation – Start April 2016
- Hierzu ist eine multidisziplinär zusammengesetzte Ethikkommission sinnvoll
- Eine (Heraus-)Forderung an die Leibniz-Gemeinschaft

Mögliche Zielkonflikte von Datenschutz und Forschungsethik



Sinkende Befragungsbereitschaft (nicht nur) in Deutschland



Quelle: Weinhardt, Michael & Stefan Liebig (2015):
Teilnahmeverhalten und
Stichprobenverzerrung in der
deutschen Stichprobe des
European Social Survey.
In Jürgen Schupp & Christof
Wolf (Hg.), *Nonresponse Bias.
Qualitätssicherung
sozialwissenschaftlicher
Umfragen*. Wiesbaden:
Springer VS, 52.

Abbildung 1: Anteil von Interviews, Verweigerungen, Nichterreichten sowie nicht befragungsfähiger Personen der deutschen ESS-Teilstichprobe in den ersten 6 Wellen an der Bruttostichprobe (ohne stichprobenneutrale Ausfälle).

Folgen der sinkenden Befragungsbereitschaft bei quantitativen Studien

- Steigende Erhebungskosten bei fixer „statistischer power“ für die Modellierungen
- Aufrufe / Kampagnen



- Hoffnung auf die Wirkung monetärer Anreize zur Teilnahme an Forschungsvorhaben
 - Psychologen vermeiden übertriebene oder unverhältnismäßige finanzielle oder anderweitige Anreize bei der Anwerbung von an der Forschung teilnehmenden Personen, wenn anzunehmen ist, dass solche Anreize zu einer Teilnahme nötigen würden."
 - Ethische Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. und des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V.)

Fazit

- Der wissenschaftliche Erkenntnisprozess unterliegt in allen Feldern auch gesellschaftlichen Begrenzungen
- Diese Begrenzungen sind in den Sozial- wie auch Lebenswissenschaften besonders hoch, wo Menschen mit ihrer grundgesetzliche geschützten Würde sowie ihren Rechten der informationellen Selbstbestimmung Gegenstand der Gewinnung wie Analyse von Forschungsdaten sind
- Aufgrund wachsender technischer Möglichkeiten (Stichwort Big Data) muss bei allen Maßnahmen insbesondere der **Anonymisierung** von Forschungsdaten höchste Priorität eingeräumt werden.
- Mit der wachsenden Sekundärnutzung von (teuren) Forschungsdateninfrastrukturen steigt auch die Zahl von „Dritten“, die neben den PIs, Zugang zu den scientific use files erhalten. Auch hier bleiben die PIs in der Pflicht – und ggf. in Haftung – die sachgemäße wie rechtmäßige Verwendung personenbezogener Daten sicherzustellen

Fazit

- Mit der wachsenden Interdisziplinarität der Sozialwissenschaften sowie der Verwendung zusätzlicher Methoden der empirischen Sozialforschung (bspw. Experimente, Biomarkererhebung) steigen die Erfordernisse für „gute wissenschaftliche Praxis“
- Notwendigkeit von disziplinenübergreifenden (Leibniz-)Initiativen zur Schaffung von Ethikkommissionen sowohl für sozialwissenschaftliche Feldexperimente und/oder
- Sinkende Befragungsbereitschaft führt steigenden Erhebungskosten bei fixer „statistischer power“

Thank you for your attention.



Research Infrastructure Socio-Economic Panel Study (SOEP)
at DIW Berlin — German Institute
for Economic Research e.V.
Mohrenstraße 58, 10117 Berlin
www.diw.de/soep